

# **III. Die Menschenrechte in der christlichen Weltanschauung und im Leben der Gesellschaft**

**III.1.** Jeder Mensch wurde von Gott mit Würde und Freiheit ausgestattet. Aber die Nutzung der Freiheit zum Bösen geht unvermeidlich einher mit der Minderung der eigenen Würde des Menschen und führt zur Erniedrigung der Würde anderer Menschen. Die Gesellschaft muss Mechanismen schaffen, die die Harmonie von menschlicher Würde und Freiheit wiederherstellen. Die Konzeption der Menschenrechte und die Sittlichkeit können und müssen im öffentlichen Leben diesem Ziel dienen. Dabei sind sie bereits dadurch miteinander verbunden, dass die Sittlichkeit, d.h. die Vorstellung von Sünde und Tugend, immer dem Gesetz vorangeht, das ja aus diesen Vorstellungen resultiert. Eben deshalb führt die Erosion der Sittlichkeit immer und überall letztendlich zur Zerstörung der Gesetzlichkeit.

Die Vorstellungen über die Menschenrechte haben eine lange historische Entwicklung durchgemacht und schon deshalb können sie in ihrem jetzigen Verständnis nicht verabsolutiert werden. Man muss deutlich die christlichen Werte bestimmen, mit denen die Menschenrechte harmonisiert werden müssen.

**III.2. Die Menschenrechte können nicht über den Werten der geistigen Welt stehen.** Ein Christ stellt seinen Glauben an Gott und seine Gemeinschaft mit Ihm über das eigene irdische Leben. Unzulässig und gefährlich ist deshalb die Auslegung der Menschenrechte als einer höchsten und universalen Grundlage des öffentlichen Lebens, welcher sich die religiösen Ansichten und die Praxis unterzuordnen haben. Keine Hinweise auf die Presse- und Kunstfreiheit können die öffentliche Verhöhnung der Gegenstände, der Symbole und Be-

griffe rechtfertigen, die von den gläubigen Menschen verehrt werden.

Die Menschenrechte wurden nicht von Gott eingesetzt und sie dürfen nicht mit der Offenbarung Gottes in Konflikt geraten. Neben der Idee der persönlichen Freiheit ist für den größten Teil der christlichen Welt die Kategorie der Tradition der Glaubenslehre und der Sittlichkeit nicht weniger wichtig, mit der der Mensch seine Freiheit in Einklang bringen muss. Für viele Menschen in verschiedenen Ländern der Welt haben nicht die säkularen Standards der Menschenrechte, sondern vielmehr die Glaubenslehre und die Tradition eine höhere Autorität im öffentlichen Leben und in den zwischenmenschlichen Beziehungen.

Keine menschlichen Bestimmungen, einschließlich der Formen und der Mechanismen öffentlicher und politischer Ordnung, sind als solche imstande, das Leben der Menschen sittlicher und vollkommener zu machen, das Böse und das Leiden auszurotten. Es ist wichtig daran zu erinnern, dass die staatlichen und öffentlichen Kräfte die reale Fähigkeit besitzen und dazu berufen sind, das Böse in seinen sozialen Erscheinungsformen zu unterbinden, aber sie können seine Ursachen – nämlich die Sündhaftigkeit – nicht besiegen. Der wesentliche Kampf gegen das Böse vollzieht sich in der Tiefe des menschlichen Geistes und kann nur auf dem Wege des religiösen Lebens der Person erfolgreich sein: *„Denn wir haben nicht gegen Menschen aus Fleisch und Blut zu kämpfen, sondern gegen die Fürsten und Gewalten, gegen die Beherrscher dieser finsternen Welt, gegen die bösen Geister des himmlischen Bereichs“* (Eph 6, 12).

In der Orthodoxie besteht die feste Überzeugung, dass die Gesellschaft, wenn sie ihr irdisches Leben einrichtet, nicht nur die menschlichen Interessen und Wünsche, sondern auch die Wahrheit Gottes und das vom Schöpfer gegebene ewige sittliche Ge-

setz berücksichtigen muss, und dieses Gesetz ist gültig unabhängig davon, ob der Wille einzelner Menschen oder menschlicher Gemeinschaften damit einverstanden ist oder nicht. Und dieses, in der Heiligen Schrift besiegelte Gesetz steht für einen orthodoxen Christen über allen anderen Bestimmungen, denn nach ihm wird Gott den Menschen und die Völker vor Seinem Thron richten (siehe Offb 20, 12).

### **III.3. Die Entfaltung und Anwendung der Konzeption der Menschenrechte muss mit den Normen der Moral und mit den in der menschlichen Natur von Gott angelegten und an der Stimme des Gewissens erkennbaren sittlichen Grundsätzen in Einklang gebracht werden.**

Die Menschenrechte dürfen kein Grund sein, um die Christen zur Verletzung der Gebote Gottes zu zwingen. Die Orthodoxe Kirche hält die Versuche für unzulässig, die Sichtweise der Gläubigen auf den Menschen, die Familie, das öffentliche Leben und die kirchliche Praxis dem a-religiösen Verständnis der Menschenrechte unterzuordnen. Darauf müssen die Christen, zusammen mit den Aposteln Peter und Johannes, erklären: *„Ob es vor Gott recht ist, mehr auf euch zu hören als auf Gott?“* (Apg 4, 19).

Es ist unzulässig, in den Bereich der Menschenrechte Normen einzuführen, die sowohl die evangelische als auch die natürliche Moral verwässern oder aufheben. Die Kirche sieht eine große Gefahr in der gesetzlichen und öffentlichen Unterstützung verschiedener Laster – zum Beispiel der geschlechtlichen Ausschweifungen und der Perversitäten, der Profitsucht und der Gewalt. Ebenso unzulässig ist die Legitimierung unsittlicher und antihumaner Handlungen gegenüber dem Menschen, etwa die Abtreibung, die Euthanasie, die Nutzung menschlicher Embryonen in der Medizin, die Experimente, die die Natur des Menschen verändern, und Ähnliches.

Bedauerlicherweise tauchen in der Gesellschaft Gesetznormen und politische Praktiken auf, die solche Handlungen nicht nur erlauben, sondern Voraussetzungen schaffen, um sie der gesamten Gesellschaft über die Massenmedien, das Bildungssystem und das Gesundheitswesen, über Werbung, Handel und Dienstleistungen aufzuzwingen. Mehr noch, gläubige Menschen, die solche Erscheinungen für sündhaft halten, werden gezwungen, die Zulässigkeit der Sünde anzuerkennen oder sie werden Diskriminierungen und Verfolgungen unterworfen.

Nach den Gesetzen vieler Länder sind Handlungen strafbar, die einem anderen Menschen Schaden zufügen. Aber die Lebenserfahrung zeigt, dass auch der Schaden, den der Mensch sich selbst zufügt, an die Umgebung weitergegeben wird, an jene, die mit diesem Menschen durch die Bande der Verwandtschaft, der Freundschaft, der Nachbarschaft, der gemeinsamen Tätigkeit oder der Staatsbürgerschaft verbunden sind. Der Mensch trägt Verantwortung für die Folgen der Sünde, denn seine Wahl zugunsten des Bösen hat einen unheilvollen Einfluss auf seine Nächsten und auf die gesamte Schöpfung Gottes.

Entsprechend seiner Würde ist der Mensch berufen, gute Werke zu tun. Er ist verpflichtet, für die Umwelt und die Menschen zu sorgen. Das Bestreben seines Lebens muss darin bestehen, das Gute zu tun und das Gute, nicht das Böse, zu lehren: *„Wer auch nur eines von den kleinsten Geboten aufhebt und die Menschen entsprechend lehrt, der wird im Himmelreich der Kleinste sein. Wer sie aber hält und halten lehrt, der wird groß sein im Himmelreich“* (Mt 5, 19).

**III.4. Die Menschenrechte dürfen der Liebe zum Vaterland und zum Nächsten nicht widersprechen.** Der Schöpfer hat die menschliche Natur mit der Notwendigkeit ausgestattet, mit anderen Menschen zu kommunizieren und sich

zu vereinigen, diesbezüglich sagte Er: *„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein bleibt“* (Gen 2, 18). Die Liebe zur eigenen Familie und zu anderen, nahestehenden Menschen muss sich auf das Volk und das Land, in dem der Mensch lebt, ausbreiten. Es ist kein Zufall, dass die orthodoxe Tradition den Patriotismus aus den Worten Christi des Erlösers Selbst herleitet: *„Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hergibt“* (Joh 15, 13).

Die Anerkennung der Rechte des Individuums soll durch die Behauptung der Verantwortung der Menschen voreinander ausbalanciert werden. Die Extreme des Individualismus oder Kollektivismus sind nicht geeignet, der harmonischen Einrichtung des Lebens der Gesellschaft zu dienen. Sie führen zur Degradierung der Person, zum sittlichen und rechtlichen Nihilismus, zum Anstieg des Verbrechens, zum Verlust der bürgerlichen Aktivität und zur gegenseitigen Entfremdung der Menschen.

Die geistige Erfahrung der Kirche belegt, dass die Spannung zwischen den individuellen und den öffentlichen Interessen dann überwunden werden kann, wenn die Rechte und Freiheiten des Menschen mit den sittlichen Werten übereinstimmen und vor allem, wenn das Leben des Menschen und der Gesellschaft durch die Liebe bestimmt wird. Denn die Liebe hebt alle Widersprüche zwischen der Person und den sie umgebenden Menschen auf und befähigt den Menschen, seine Freiheit vollkommen umzusetzen und sich zugleich um die Nächsten und um das Vaterland zu kümmern.

Handlungen, die auf die Einhaltung der Menschenrechte, auf die Vervollkommnung der gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnissen und Institutionen gerichtet sind, werden niemals von wirklichem Erfolg gekrönt sein, wenn die geistigen und kulturellen Traditionen der Länder und Völker ignoriert werden.

Unter dem Vorwand des Schutzes der Menschenrechte darf eine Zivilisation ihre Lebensweise nicht einer anderen aufzwingen.

Das Eintreten für die Bürgerrechte darf nicht den politischen Interessen einzelner Länder dienen. Der Kampf für die Menschenrechte wird dann fruchtbar, wenn er dem geistigen und dem materiellen Wohl einer Person und einer Gesellschaft dient.

**III.5. Die Umsetzung der Menschenrechte darf nicht zur Degradierung der Umwelt und zur Aufzehrung der Naturressourcen führen.** Der Verzicht auf die von Gott offenbarten Orientierungen für das Leben des Menschen und der Gesellschaft führt nicht nur zum Zerfall der menschlichen Beziehungen, sondern auch zu einem katastrophalen Konflikt zwischen dem Menschen und der Natur, die dem Menschen vom Schöpfer zur Beherrschung übergeben wurde (Gen 1, 28). Das unbeschränkte Streben nach Befriedigung der materiellen Bedürfnisse, insbesondere der überflüssigen und künstlichen Bedürfnisse, ist seinem Wesen nach sündhaft, denn es führt zur Verarmung der menschlichen Seele und der Umwelt. Es darf nicht vergessen werden, dass die natürlichen Reichtümer der Erde nicht allein menschliches Gut sind, sie sind vor allem Schöpfung Gottes: *„Dem Herrn gehört die Erde und was sie erfüllt“* (Ps 24, 1). Die Anerkennung der Menschenrechte bedeutet nicht, dass der Mensch seinen egoistischen Interessen zuliebe die Naturressourcen vergeuden darf. Die Würde des Menschen ist untrennbar von seiner Berufung, mit der Welt Gottes sorgsam umzugehen (siehe Gen 2, 15), bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse Maß zu halten, die Reichtümer, die Vielfalt und die Schönheit der Natur schonend zu bewahren. Diese Wahrheiten müssen mit allem Ernst von der Gesellschaft und vom Staat bei der Festlegung der Hauptziele der sozial-ökonomischen und materiell-technischen Entwicklung berücksichtigt werden. Man darf nicht vergessen, nicht nur die jetzigen, sondern auch die zukünftigen Generationen haben das Recht, die Naturgaben, die uns vom Schöpfer verliehen wurden, zu nutzen.

**Aus der Sicht der Orthodoxen Kirche kann das politisch-rechtliche Institut der Menschenrechte dem guten Zweck des Schutzes der Menschenwürde dienen und die geistig-sittliche Entwicklung der Person fördern. Dabei darf die Umsetzung der Menschenrechte mit den von Gott eingesetzten sittlichen Normen und der darauf beruhenden traditionellen Moral nicht in Widerspruch geraten. Individuelle Menschenrechte können nicht den Werten und den Interessen des Vaterlandes, der Gemeinschaft und der Familie entgegengestellt werden. Die Verwirklichung der Menschenrechte darf nicht als Rechtfertigung eines Anschlags auf religiöse Heiligtümer, kulturelle Werte und die Eigenart eines Volkes dienen. Menschenrechte dürfen nicht zum Anlass genommen werden, natürlichen Gütern einen unwiederbringlichen Schaden zuzufügen.**